

## Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung**

Verordnung **des Bundesministers** für **wirtschaftliche Angelegenheiten** über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

§ 1. Für die in § 15 **Z 6** und **9** MEG angeführten Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Elektrizitätszähler bzw. elektrischen Tarifgeräte vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

§ 2. **Die Stichprobenprüfung** wird **von der Eichbehörde** nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Verordnung **der Bundesministerin** für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

§ 1. Für die in § 15 **Z 7 lit. b bis d** und **Z 10** MEG angeführten Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Elektrizitätszähler bzw. elektrischen Tarifgeräte vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung **gemäß dieser Verordnung** nachgewiesen worden ist.

§ 2. **(1) Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen und** wird nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

**(2) Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Punkt 4 bis 6 des Anhangs von einer dafür ermächtigten Eichstelle durchführen lassen. In diesem Fall ist im Antrag die hierzu ermächtigte Eichstelle anzuführen. Die ermächtigte Eichstelle hat binnen vier Wochen nach Abschluss des im Anhang festgelegten Prüfverfahrens dem BEV einen Ergebnisbericht elektronisch zu übermitteln. Der Ergebnisbericht hat zu enthalten:**

- 1. Identifikation des Loses;**
- 2. Informationen gemäß den Abschnitten 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7 des Anhangs;**
- 3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Elektrizitätszähler und für jedes der Prüfung unterzogene elektrische Tarifgerät;**
- 4. Zusammenfassung der Ergebnisse (falls zutreffend aufgeteilt nach den verschiedenen Prüfungsvorgaben gemäß Tabelle 1 oder 2 des Anhangs);**
- 5. Gesamtergebnis betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 1.**

**(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle angeführt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu**

### Geltende Fassung

§ 3. Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern *bzw.* elektrischen Tarifgeräten zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

§ 4. Die Verlängerung der *Gültigkeit der Eichung* erstreckt sich auf alle zu einem *Prüflos* zusammengefassten Elektrizitätszähler *bzw.* elektrischen Tarifgeräte *und* beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

§ 6. ...

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 134/20199)

### Vorgeschlagene Fassung

*überzeugen.*

§ 3. (1) Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler *und die elektrischen Tarifgeräte* verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern *und* elektrischen Tarifgeräten zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

(2) *Der Antragsteller hat dem BEV alle erforderlichen Informationen über die zur Stichprobenprüfung eingereichten Lose auch in elektronischer Form zu übermitteln.*

§ 4. (1) Die Verlängerung der *Nacheichfrist* erstreckt sich auf alle zu einem *Los* zusammengefassten Elektrizitätszähler *und* elektrischen Tarifgeräte.

(2) *Die Verlängerung der Nacheichfrist* beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde *und endet unabhängig vom Jahr der Konformitätskennzeichnung oder der letzten Eichung für das gesamte Los nach Ablauf von fünf Jahren.*

§ 5a. Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, mit der Notifikationsnummer 2020/XXX/A notifiziert.

§ 5b. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen sowie elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern gemäß § 2 Z 4 der Beglaubigungsstellenverordnung BGBl. II Nr. 809/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2004, die gemäß § 16 Abs. 2 der Eichstellenverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2004 ein gültiges Beglaubigungszeichen tragen, gelten als geeichte Messgeräte. Die Bestimmungen über die Verlängerung der Nacheichfrist sind für solche Zähler und Tarifgeräte gleichermaßen anzuwenden.

§ 6. ...

(3) *§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5a, § 5b, § 6 Abs. 3 sowie die Punkte 2.2., 2.4., 3.1., 3.5., 3.6., 3.8., 5.1.1., 5.3.1., 5.2., 5.2. lit.b, 5.4. und Punkt 6. des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

**Geltende Fassung****Anhang**

2.2. Die Jahreszahlen der letzten Eichung, **Beglaubigung oder Konformitätsbewertung** dürfen sich höchstens um zwei Jahre unterscheiden.

2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen **Zähler** zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

3.1. Angaben über Bauart, **Zulassungsbezeichnung**, Jahreszahl(en) der letzten **Eichung**, Beglaubigung oder **Konformitätsbewertung**, Nennspannung und bei Elektrizitätszählern zusätzlich Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke  $I_{\min} - I_{\text{ref}} (I_{\max})$  und, soweit möglich, die Lagerart (z. B. Magnetlager).

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des **Ausbaus** und der Vorlage der Geräte zur Prüfung.

3.8. Zutreffendenfalls die EWG-Bauartzulassung bzw. für Zähler gemäß Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, die EG-Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-Entwurfsprüfbescheinigung.

5.1.1. Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:

Ein innerstaatlich bzw. **EWG**-zugelassener Zähler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $0,05 I_b$ ,  $I_b$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß **Messgeräteverordnung** für direkten Anschluss gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $I_{\min}$ ,  $10 \cdot I_{\text{tr}}$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß **Messgeräteverordnung** für Anschluss an Messwandler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $I_{\min}$ ,  $I_n$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 **Z 9** MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes  $0,1 \cdot I_b$  anstelle des

**Vorgeschlagene Fassung****Anhang**

2.2. Die Jahreszahlen der **Konformitätskennzeichnung, der letzten Beglaubigung oder** Eichung dürfen sich höchstens um zwei Jahre unterscheiden.

2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen **Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte** zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

3.1. Angaben über Bauart, **Bezeichnung der Zulassung bzw. der Baumusterprüfbescheinigung oder der Entwurfsprüfbescheinigung**, Jahreszahl(en) der **Konformitätskennzeichnung, der letzten Beglaubigung oder Eichung**, Nennspannung und bei Elektrizitätszählern zusätzlich Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke  $I_{\min} - I_{\text{ref}} (I_{\max})$  und, soweit möglich, die Lagerart (z. B. Magnetlager).

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll **und gegebenenfalls die Information, ob es sich dabei um eine für die Durchführung der technischen Prüfung ermächtigte Eichstelle handelt.**

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des **Ausbaues** und der Vorlage der Geräte zur Prüfung **oder des geplanten Prüfzeitraumes.**

5.1.1. Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:

Ein innerstaatlich bzw. **EG**-zugelassener Zähler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $0,05 I_b$ ,  $I_b$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016), BGBl. II Nr. 31/2016** für direkten Anschluss gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $I_{\min}$ ,  $10 \cdot I_{\text{tr}}$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß **Messgeräteverordnung 2016** für Anschluss an Messwandler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte  $I_{\min}$ ,  $I_n$  und  $I_{\max}$  die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Die Prüfung von Elektrizitätszählern

### Geltende Fassung

Prüfpunktes  $0,05 \cdot I_b$  durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt. Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn die folgenden Bedingungen betreffend Leerlauf bzw. Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten) nicht erfüllt sind:

- Leerlauf: Für innerstaatlich zugelassene Zähler keine Energieregistrierung bei  $I = 0$  und  $U = 1,1 \cdot U_n$  bzw.  $U = 0,9 \cdot U_n$ . Für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung** sowie Zähler mit **EWG**-Zulassung keine Energieregistrierung bei  $I = 0$  und  $U = 1,1 \cdot U_n$  bzw.  $U = 0,8 \cdot U_n$ .

- Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten): Die bei einer bestimmten Zählerbelastung sowohl mittels Zählwerksablesung als auch mit Hilfe des Zählerläufers bzw. der Ausgangssignale ermittelten Fehler dürfen sich um nicht mehr als  $\pm 1$  Prozentpunkt voneinander unterscheiden.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn vorhandene Zusatzeinrichtungen die Prüfungen nach Z 5.1.2 nicht bestehen.

#### 5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt,

- die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind,

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte in aufsteigender Reihenfolge zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig

5.3.1 Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk: Einzelprüfung der Zähler mit Nennspannung und dem Leistungsfaktor 1, bei Drehstromzählern bei symmetrischer Belastung, nach einem zugelassenen Prüfverfahren; Prüfpunkte für innerstaatliche bzw. **EWG**-zugelassene Zähler:

$0,05 \cdot I_b$ ,  $I_b$  und  $I_{max}$  (die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 **Z 9** MEG ist

### Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 15 **Z 10** MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes  $0,1 \cdot I_b$  anstelle des Prüfpunktes  $0,05 \cdot I_b$  durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt. Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn die folgenden Bedingungen betreffend Leerlauf bzw. Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten) nicht erfüllt sind:

- Leerlauf: Für innerstaatlich zugelassene Zähler keine Energieregistrierung bei  $I = 0$  und  $U = 1,1 \cdot U_n$  bzw.  $U = 0,9 \cdot U_n$ . Für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung 2016** sowie Zähler mit **EG**-Zulassung keine Energieregistrierung bei  $I = 0$  und  $U = 1,1 \cdot U_n$  bzw.  $U = 0,8 \cdot U_n$ .

- Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten): Die bei einer bestimmten Zählerbelastung sowohl mittels Zählwerksablesung als auch mit Hilfe des Zählerläufers bzw. der Ausgangssignale ermittelten Fehler dürfen sich um nicht mehr als  $\pm 1$  Prozentpunkt voneinander unterscheiden.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn vorhandene Zusatzeinrichtungen die Prüfungen nach Z 5.1.2 nicht bestehen.

#### 5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt, **bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar,**

- die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel, **Sicherungsstempel oder Sicherungen** verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind,

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte in aufsteigender Reihenfolge zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig

5.3.1 Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk: Einzelprüfung der Zähler mit Nennspannung und dem Leistungsfaktor 1, bei Drehstromzählern bei symmetrischer Belastung, nach einem zugelassenen Prüfverfahren; Prüfpunkte für innerstaatliche bzw. **EG**-zugelassene Zähler:

$0,05 \cdot I_b$ ,  $I_b$  und  $I_{max}$  (die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 **Z 10** MEG ist

**Geltende Fassung**

unter Verwendung des Prüfpunktes  $0,1 \cdot I_b$  anstelle des Prüfpunktes  $0,05 \cdot I_b$  durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt);

Prüfpunkte für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung** für direkten Anschluss:  $I_{\min}$ ,  $10 \cdot I_{tr}$  und  $I_{\max}$ .

Prüfpunkte für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung** für Anschluss an Messwandler:  $I_{\min}$ ,  $I_n$  und  $I_{\max}$ .

Vorwärmung mit  $U = 1,0 \cdot U_n$ , vor Beginn der Prüfung: mindestens 0,5 h.

Die Prüfung kann nach einem Kurzzeit-Prüfverfahren (Abtastung der Läuferscheibe oder des Prüfausganges) oder nach einem Dauereinschaltverfahren (Energievergleich mittels Konsumlauf) vorgenommen werden.

## 5.4. Stichprobenplan

.....

Tabelle 2

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der <b>fehlenden</b> Geräte **)			Ersatzgeräte nach Abschn. 4.1.
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche zweite Stichprobe *)	
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1	6
		zweite	32	64	1	2		6
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2-3	10
		zweite	50	100	4	5		10
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3-4	16
		zweite	80	160	6	7		16
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6-8	25
		zweite	125	250	12	13		25

**Vorgeschlagene Fassung**

unter Verwendung des Prüfpunktes  $0,1 \cdot I_b$  anstelle des Prüfpunktes  $0,05 \cdot I_b$  durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt);

Prüfpunkte für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung 2016** für direkten Anschluss:  $I_{\min}$ ,  $10 \cdot I_{tr}$  und  $I_{\max}$ .

Prüfpunkte für Zähler gemäß **Messgeräteverordnung 2016** für Anschluss an Messwandler:  $I_{\min}$ ,  $I_n$  und  $I_{\max}$ .

Vorwärmung mit  $U = 1,0 \cdot U_n$ , vor Beginn der Prüfung: mindestens 0,5 h.

Die Prüfung kann nach einem Kurzzeit-Prüfverfahren (Abtastung der Läuferscheibe oder des Prüfausganges) oder nach einem Dauereinschaltverfahren (Energievergleich mittels Konsumlauf) vorgenommen werden.

## 5.4. Stichprobenplan

...

Tabelle 2

**Doppel-Stichprobenprüfung**

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der <b>fehlerhaften</b> Geräte **)			Ersatzgeräte nach Abschn. 4.1.
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche zweite Stichprobe *)	
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1	6
		zweite	32	64	1	2		6
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2-3	10
		zweite	50	100	4	5		10
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3-4	16
		zweite	80	160	6	7		16
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6-8	25
		zweite	125	250	12	13		25

**Geltende Fassung**

## 6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines *Prüfberichtes* zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.

**Vorgeschlagene Fassung**

## 6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines *Ergebnisberichtes* zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.